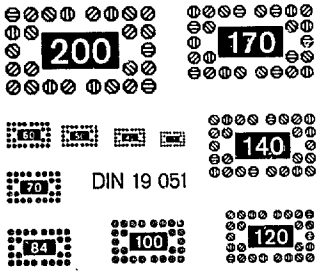

SATZUNG

DER GEWERKSCHAFT
ÖFFENTLICHE DIENSTE, TRANSPORT
UND VERKEHR

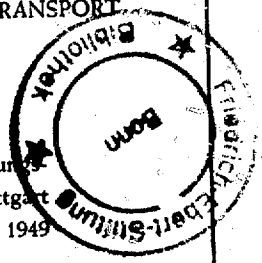

Beschluß des Vereinigungs-
verbandstages in Stuttgart
vom 28. bis 30. Januar 1949

*

Herausgegeben vom Verbandsvorstand
Stuttgart - Rote Straße 2A

A 97 - 00610

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich 1
§ 2 Organisationsgebiet 1
§ 3 Zweck und Ziel 2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft 3
§ 5 Übertritt 4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft 4
§ 7 Ausschluß aus der Mitgliedschaft 4
§ 8 Wiederaufnahme 5
§ 9 Ab- und Anmeldung 5
§ 10 Beiträge 6
§ 11 Unterstützungen 6
§ 12 Rechtsschutz 7
§ 13 Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen . 8
§ 14 Organe 10
§ 15 Kreis- bzw. Ortsverwaltung 11
§ 16 Bezirksverwaltung 13
§ 17 Aufgaben des Bezirksvorstandes 13
§ 18 Bildung von Bezirken 14
§ 19 Geschäftsführender Verbandsvorstand 14
§ 20 Verbandsvorstand 15
§ 21 Aufgaben des Verbandsvorstandes 15
§ 22 Revisionskommission 16
§ 23 Verbandsausschuß 17
§ 24 Verbandsbeirat 17
§ 25 Hauptfachabteilungen 19
§ 26 Konferenzen 20
§ 27 Angestelltenverhältnis 21
§ 28 Bestätigungsrecht 22
§ 29 Sekretariate 22
§ 30 Verbandstag 22
§ 31 Fristbestimmung 23
§ 32 Wahl der Delegierten 24
§ 33 Aufgaben des Verbandstages 24
§ 34 Urabstimmung 25
§ 35 Vermögensverwaltung 26
§ 36 Verbandsorgan 27
§ 37 Geschäftsjahr 27
§ 38 Auflösung des Verbandes 27
Anhang Geschäftsordnung

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek
A 97 - 00610

§ 1

Name, Sitz und Organisationsbereich

1. Die Organisation trägt den Namen „Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr".

2. Sie hat ihren Sitz in der Bundeshauptstadt. Der Vorstand nimmt seine Tätigkeit vorläufig in Stutgart auf.

3. Die „Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr" ist ein Teil der einheitlichen deutschen Gewerkschaftsbewegung und Mitglied des Gewerkschaftsbundes. Ihr Organisationsbereich erstreckt sich vorläufig auf die drei Westzonen.

§ 2

Organisationsgebiet

Die „Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr" umfaßt folgende Organisationsgebiete:

Staats- und Länderverwaltungen und Betriebe, Gemeindebetriebe und Verwaltungen einschließlich der Stadt- und Kreissparkassen,
Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Einschluß der Arbeitsverwaltung und Sozialversicherung,
Gesundheitswesen,
Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke;
Reichs-, Privat-, Klein- und Nebenbahnen, Hoch- und Straßenbahnen,
Hafenbahnen, Hafenbetriebe und -verwaltungen,
See- und Küstenschiffahrt einschließlich Hochsee- und Küstenfischerei sowie Lotsenwesen,

Binnenschiffahrt und Wasserstraßen,
Transport, Kraftverkehrsbetriebe, Spedition und Handelsbetriebe.

§ 3

Zweck und Ziel

1. Zweck und Ziel der Gewerkschaft ist:

a) Wahrung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und beruflichen Interessen der Mitglieder unter Ausschaltung aller parteipolitischen und religiösen Fragen,

b) Durchsetzung der völligen Anerkennung des Wertes und des Rechts der Arbeit.

2. Zur Erreichung dieses Zieles stellt sich die Gewerkschaft folgende Aufgaben:

a) Gewinnung aller im Organisationsgebiet beschäftigten Arbeitnehmer für die Gewerkschaft,

b) Schaffung günstiger Arbeits- und Lebensbedingungen durch Einwirkung auf die Gesetzgebung sowie durch den Abschluß von kollektiven Verträgen,

c) Erringung eines weitestgehenden Mitbestimmungsrechts in der Wirtschaft und Verwaltung,
Einleitung und Durchführung der Betriebsrätewahlen sowie Unterstützung der Betriebsräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,

d) Demokratisierung der Wirtschaft und der Verwaltung und deren Bereinigung von reaktionären Elementen,

e) gewerkschaftliche Erziehung und Schulung der Mitglieder, Funktionäre und der Betriebsräte,

f) Aufklärung über den Stand der Sozialversicherung des Arbeits- und Beamtenrechts sowie Mitwirkung bei der Schaffung neuer zeitgemäßer Gesetze für die Sozialversicherung, das Beamten- und Arbeitsrecht,

g) Erringung eines besonderen Schutzes für Jugendliche und Frauen,

h) Schaffung von Unterstützungseinrichtungen,

i) Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres

Eintretens für die Zwecke der Gewerkschaft gemaßregelt wurden und Schaden erlitten,

k) Aufnahme und Pflege statistischer Erhebungen,

l) Pflege und Förderung der kulturellen und beruflichen Fortbildung der Mitglieder,

m) Zusammenarbeit mit den deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit gleichgearteten internationalen Gewerkschaftsvereinigungen,

n) Die Gewerkschaft tritt ein für die Gewährleistung der Menschenrechte und die Erhaltung des Weltfriedens,

o) Herausgabe einer den Mitgliedern unentgeltlich zu liefernden Verbandszeitschrift.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder der im Organisationsgebiet der Gewerkschaft beschäftigte Arbeiter, Angestellte und Beamte kann ohne Unterschied der Nationalität, der Parteizugehörigkeit, der Konfession, der Rasse, des Alters, des Berufes oder des Geschlechts nach Stellung eines Aufnahmeantrages und Zahlung des Beitrittsgeldes die Mitgliedschaft erwerben.

2. Von der Mitgliedschaft sind Aktivisten im Sinne der Gesetze zur Bereinigung des öffentlichen Lebens von Nationalsozialisten und Kriegsverbrechern ausgeschlossen.

3. Über die Aufnahme in die Gewerkschaft entscheidet der Orts- bzw. Kreisvorstand.

4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der Beschwerde an den Bezirks- und Verbandsvorstand zu. Letzterer entscheidet endgültig.

5. Das Beitrittsgeld beträgt für alle Arbeitnehmer über 18 Jahre 1 DM. Arbeitnehmer unter 18 Jahre und im Lehrverhältnis befindliche sind von der Zahlung des Beitrittsgeldes entbunden.

§ 5

Übertritt

1. Wird für ein Mitglied durch Arbeitsplatzwechsel eine andere Gewerkschaft zuständig, so soll es, wenn die Beschäftigung länger als sechs Monate dauert, der neu zuständig gewordenen Gewerkschaft beitreten.

2. Der Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft kann nur nach erfolgter Übertrittsmeldung durch die Orts- bzw. Kreisverwaltung der zuletzt zuständigen Gewerkschaft an die neue Gewerkschaft erfolgen.

3. Der Übertritt ist in der Mitgliedskarte bzw. dem Mitgliedsbuch zu vermerken.

4. Dem übergetretenen Mitglied wird die bisherige Beitragsleistung in entsprechender Höhe und Dauer angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war.
Gebühren werden beim Übertritt nicht erhoben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:
a) durch Tod,
b) durch Austritt, der schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises gegenüber der Orts- bzw. Kreisverwaltung der Gewerkschaft zu erklären ist,
c) Durch Streichung, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 12 Wochen bzw. 3 Monate im Rückstand ist, und Stundung nicht gewährt wurde,
d) durch Ausschluß.

§ 7

Ausschluß aus der Mitgliedschaft

1. Der Ausschluß kann erfolgen auf Grund eines gewerkschaftsschädigenden und satzungswidrigen Verhaltens.

2. Der Ausschluß erfolgt auf Antrag der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung der Orts- bzw. Kreisverwaltung über den Bezirksvorstand durch den Verbandsvorstand.
Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

3. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Berufung beim Verbandsausschuß zu.

4. Gegen die Entscheidung des Verbandsausschusses ist Berufung am nächsten Verbandstag zulässig. Während des Ausschlußverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes.

§ 8

Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme der wegen Beitragsrückstandes gestrichenen Mitglieder kann durch die Orts- bzw. Kreisvorstände erfolgen.

2. Aus einer Gewerkschaft ausgeschlossene Mitglieder können auf besonderen Antrag durch den Verbandsvorstand wieder aufgenommen werden, sofern im Ausschlußverfahren nicht etwas anderes festgelegt wurde.

3. Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

§ 9

Ab- und Anmeldung

1. Mitglieder, die in den Bereich einer anderen Orts- bzw. Kreisverwaltung ziehen, haben sich bei der zuletzt zuständigen Verwaltung abzumelden und bei der neuen Verwaltung anzumelden.

2. Die Ab- und Anmeldung ist im Mitgliedsbuch zu vermerken.
Die Karteikarte bzw. eine Abschrift derselben ist der zuständigen Orts- bzw. Kreisverwaltung zu übersenden.

§ 10

Beiträge

1. a) Jedes Mitglied ist zur satzungsmäßigen Beitragszahlung verpflichtet.

b) Beiträge werden wöchentlich oder monatlich entrichtet.

c) Über Aufnahmegebühr und geleistete Beiträge wird in der Regel durch Einkleben von Marken in die Mitgliedskarte oder das Mitgliedsbuch quittiert.

d) Vom Beitrag befreit sind die Mitglieder während der Dauer nachweisbarer Krankheit und Arbeitslosigkeit mit Ausnahme der Zeit des Unterstützungsbezuges. Die Befreiung von der Beitragszahlung tritt jedoch nur auf Antrag des betreffenden Mitglieds ein. Die Befreiung kommt dann nicht in Frage, wenn auf Grund tariflicher Regelung mindestens $^3/_4$ des Lohnes weitergezahlt werden. Erlassene Wochenbeiträge werden durch beitragsfreie Marken quittiert. Eine nachträgliche Entrichtung der Beiträge für bereits erlassene Wochenbeiträge ist unzulässig.

e) Die Unterstützungsleistungen richten sich nach der Höhe der geleisteten Beiträge. Es ist jedem Mitglied freigestellt, in eine höhere als die für ihn gültige Beitragsklasse zu zahlen.

§ 11

Unterstützungen

1. Der Verband gewährt folgende Unterstützungsleistungen:

a) Streik- und Gemaßregeltenunterstützung,
b) Unterstützung bei Inhaftierung infolge agitatorischer Tätigkeit für die Gewerkschaft,
c) Sterbeunterstützung,
d) Notfallunterstützung.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Unterstützungsarten wird vom Verbandsbeirat beschlossen.

2. Alle auf Grund dieser Satzung bezahlten Unterstützungen sind freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf dieselben steht weder dem Mitglied noch dessen Angehörigen oder anderen Personen zu.

3. Die Unterstützungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch an Dritte übertragen werden.

4. Die Unterstützungen werden nur an Mitglieder bezahlt, die mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind.

5. Bei Berechnung der Unterstützungssätze kommen nur diejenigen Wochen bzw. Monate in Betracht, für welche Beiträge entrichtet sind. Im voraus gezahlte Beiträge werden nicht berücksichtigt.

6. Die Berechnung der Unterstützungssätze erfolgt auf der Grundlage des Durchschnittsbeitrages der letzten 12 Monate.

7. Beim Bezuge von Unterstützungen aller Art sind die rückständigen Beiträge von der Unterstützung in Abzug zu bringen.

8. Die in früheren Gewerkschaften bis 1933 nachgewiesene zurückgelegte Mitgliedschaft wird angerechnet. Über Art und Umfang der Anrechnung entscheidet der Verbandsbeirat.

§ 12

Rechtsschutz

1. Den Mitgliedern des Verbandes kann unentgeltlicher Rechtsschutz gewährt werden in Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis, bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit oder in Wahrnehmung berechtigter Organisationsinteressen entstanden sind, oder bei Streitigkeiten, die sich aus der Sozialversicherung ergeben.

2. Der Rechtsschutz kann, mit Ausnahme der aus organisatorischer und agitatorischer Tätigkeit entstan-

denen Streitfälle, nur nach einer Beitragsleistung von 3 Monaten gewährt werden.

3. Der zu gewährende Rechtsschutz besteht in der Stellung eines fachkundigen Prozeßvertreters auf Verbandskosten. Bei Schadenersatzklagen kann einem Mitglied ein Zuschuß zu den Kosten der Verteidigung bis zum Betrag von DM 60.— gewährt werden. Für Streitfälle, die bereits vor dem Eingang der Beitragserklärung eingetreten sind, wird Rechtsschutz nicht gewährt.

4. Der Antrag auf Rechtsschutz muß unter genauer Schilderung des Rechtsschutzfalles über die Ortsverwaltung an den Bezirksvorstand gestellt werden.

5. Über die Art und Höhe des zu gewährenden Rechtsschutzes entscheidet der Bezirksvorstand.

6. In Streitfällen von grundsätzlicher Bedeutung und Berufungsfällen entscheidet der Verbandsvorstand.

7. Darüber hinaus kann den Mitgliedern ein weitergehender Rechtsschutz und Unterstützung in Haftpflichtfällen nach besonderen, vom Verbandsvorstand aufzustellenden Ausführungsbestimmungen gewährt werden.

§ 13

Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen

1. Die Einleitung aller Tarif- und Lohnbewegungen ist dem Verbandsvorstand und der Bezirksverwaltung möglichst zeitig mitzuteilen.

2. Kündigungen von Firmen- und Ortstarifverträgen sind im Einverständnis mit der Bezirksverwaltung, die Kündigungen von Bezirks- und Reichstarifverträgen nur im Einverständnis mit dem Verbandsvorstand vorzunehmen.

3. Über den Verlauf und den Abschluß der Bewegung sind die Bezirksverwaltung und der Verbands-

vorstand umgehend unter Benutzung der ausgegebenen Fragebogen zu unterrichten.

4. Falls eine eingeleitete Bewegung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse zu einer Arbeitseinstellung führen kann, ist unter allen Umständen die vorherige Zustimmung des Verbandsvorstandes für die Durchführung des Streiks erforderlich.

5. Der Verbandsvorstand kann die Genehmigung für die Durchführung eines Streiks nur erteilen, wenn

a) nach ergebnislosen Partei- und Schlichtungsverhandlungen alle sonst zur Verfügung stehenden Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind;

b) mindestens drei Viertel der für den Streik in Betracht kommenden Beschäftigten 26 Wochen organisiert sind;

c) von den Organisierten sich drei Viertel in geheimer Abstimmung für den Streik entschieden haben und

d) die Konjunktur- und sonstigen Verhältnisse Aussicht auf Erfolg bieten.

Für die Beschlußfassung über Fortsetzung oder Beendigung des Arbeitskampfes gelten die unter b und c festgelegten Grundsätze.

6. Falls besondere Umstände es erfordern, können auf Antrag der zuständigen Verbandskörperschaft für die Erfüllung vorstehender Bestimmungen Ausnahmen zugelassen werden.

7. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, zur Leitung der Bewegung einen besonderen Bevollmächtigten zu bestimmen.

8. Die Gewährung der satzungsgemäßen Unterstützung kann nur erfolgen, wenn die Bestimmungen der Verbandssatzung und des Reglements für die Führung von Tarifvertrags- und Lohnbewegungen beachtet werden. Streikenden, welche diese Bestimmungen

nicht beachten, kann Unterstützung nicht gewährt werden.

9. Die den Streik führende Verbandskörperschaft hat während der Dauer eines Streiks wöchentlich Bericht über den Stand und Umfang des Streiks zu erstatten. Die Überweisung von Geldern erfolgt nur nach Einsendung dieses Berichts.

10. Bei Streiks, welche vom Verbandsvorstand nicht genehmigt sind, werden Unterstützungen nicht gezahlt.

11. Bei Aussperrungen hat die zuständige Verwaltung beim Verbandsvorstand sofort unter Angabe der Ursache genauen Bericht zu erstatten und Vorschläge über die eventuell zu ergreifenden Maßnahmen zu machen. Diese dürfen jedoch nicht vor erfolgter Zustimmung des Verbandsvorstandes durchgeführt werden. Im übrigen gelten für die Führung und Beendigung dieser Bewegung die vorstehenden Bestimmungen.

12. Sind Mitglieder des Verbandes an den Arbeitskämpfen anderer Gewerkschaften beteiligt, so werden die Bestimmungen dieses Paragraphen und des Reglements für die Führung von Tarifvertrags- und Lohnbewegungen sinngemäß zur Anwendung gebracht.

13. Für die Angehörigen der Fachgruppe Polizei und Feuerwehr gelten entsprechend den Anordnungen der Militärregierung die diesbezüglichen Ausnahmebestimmungen.

§ 14
Organe

Organe des Verbandes sind:

a) Orts- bzw. Kreisvorstand,
b) Bezirksvorstand,
c) Verbandsvorstand,
d) Verbandsbeirat,
e) Verbandsausschuß,

f) Verbandstag.

Je nach Notwendigkeit der Bezirke können Unterbezirke geschaffen werden.

Bei der Organisationsabgrenzung der Bezirke können neben den politischen die wirtschaftlichen Notwendigkeiten Berücksichtigung finden.

§ 15
Kreis- bzw. Ortsverwaltung

1. Für Orte mit einer genügenden Zahl von Mitgliedern werden Ortsverwaltungen gebildet.
Mehrere Orte können zu einer Kreisverwaltung zusammengefaßt werden.
Die Entscheidung über die Bildung der Orts- bzw. Kreisverwaltungen trifft der Bezirksvorstand.

2. Die Orts- bzw. Kreisverwaltungen haben die Aufgaben, regelmäßig Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen abzuhalten, alle verwaltungsmäßigen Arbeiten und die allgemeine Werbung und Schulung durchzuführen. Die Wahrnehmung der beruflichen Interessen erfolgt durch die Fachabteilungen gemeinsam mit der Orts- und Kreisverwaltung.

3. Zur Bestreitung ihrer Aufgaben erhalten die Orts- bzw. Kreisverwaltungen ohne Angestellte 15 Prozent, mit Angestellten 20 Prozent der geleisteten Beiträge.

4. Die Geschäfte der Orts- bzw. Kreisverwaltung führt der Orts- bzw. Kreisverwaltungsvorstand, der aus dem

1. Vorsitzenden,
dessen Stellvertreter und
dem Kassierer

besteht. Der leitende Sekretär muß auf jeden Fall dem Vorstand angehören.
Hierzu treten als Beisitzer die Orts- bzw. Kreisfachabteilungsleiter.
Im Orts- bzw. Kreisvorstand müssen die ehrenamtlichen Mitglieder die Mehrheit bilden.

Bei jeder Orts- bzw. Kreisverwaltung ist eine Revisionskommission aus drei unbesoldeten, fachlich geeigneten Mitgliedern zu bilden.
Die Revisionskommission hat wenigstens einmal vierteljährlich die Kasse zu prüfen. Die Quartalsabrechnungen müssen von der Revisionskommission geprüft und bescheinigt werden.

5. Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung ist die höchste Instanz zur Vertretung der Verbandsangelegenheiten der Orts- bzw. Kreisverwaltungen.
Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sind mindestens vierteljährlich abzuhalten.

6. Alljährlich findet im ersten Vierteljahr eine Generalversammlung der Orts- bzw. Kreisverwaltung statt, in welcher der Vorstand und die Revisionskommission einen Bericht zu erstatten haben.
Gleichzeitig erfolgt die Neuwahl des Vorstandes und der Revisionskommission. Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

7. Verwaltungsstellen mit mehr als 1000 Mitgliedern sind berechtigt, durch eine vom Verbandsvorstand zu genehmigende Ortssatzung das Recht der Beschlußfassung an eine Delegiertenversammlung abzutreten. In Verwaltungsstellen mit mehr als 3000 Mitgliedern müssen die Befugnisse der örtlichen Generalversammlung einer Delegiertenversammlung übertragen werden. Die Beschlüsse örtlich zusammengefaßter Delegiertenversammlungen sind in gleicher Weise bindend wie die der Mitgliedergeneralversammlung. Diese Delegiertenversammlungen ersetzen die beschließenden Mitgliederversammlungen.

§ 16

Bezirksverwaltung

1. Die Führung der Geschäfte im Bezirk wird dem Bezirksvorstand übertragen.

2. Derselbe setzt sich zusammen aus:
dem 1. Vorsitzenden des Bezirks,
dessen Stellvertreter,
dem Kassierer und
den Vorsitzenden der Fachabteilungen.
Dazu tritt eine entsprechende Anzahl Beisitzer.
Im Bezirksvorstand müssen die ehrenamtlichen Mitglieder in der Mehrzahl sein.

3. Zusammensetzung und Wahl des Bezirksvorstandes ist Aufgabe des Bezirksverbandstages.
Bezirksverbandstage finden alle drei Jahre vor dem Verbandstag statt. Außerordentliche Bezirksverbandstage bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

4. Der Bezirksleiter, dessen Stellvertreter und der Kassierer sollen nach Möglichkeit hauptamtlich tätig sein.

5. Zur Deckung der den Bezirks- bzw. Orts- und Kreisvorständen erwachsenen Kosten erhält der Bezirk gemeinsam mit den Orts- bzw. Kreisverwaltungen 30 Prozent des Beitragsaufkommens.

6. Der Bezirksvorstand hat vierteljährlich dem Verbandsvorstand eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben zu erstatten.

§ 17

Aufgaben des Bezirksvorstands

1. Der Bezirksvorstand übt seine Tätigkeit im Auftrag des Verbandsvorstandes aus.

2. Der Bezirksvorstand hat die Agitation im Bezirk zu betreiben, bei Lohnbewegungen und sonstigen Differenzen die Interessen des Verbands zu wahren, statistische Erhebungen einzuleiten und durchzuführen, Orts- bzw. Kreisverwaltungskassen-Revisionen vorzunehmen sowie alle ihm vom Verbandsvorstand übertragenen Aufgaben zu erledigen.

§ 18

Bildung von Bezirken

Im Organisationsgebiet der Gewerkschaft werden folgende Bezirke gebildet:

Verw.-Sitz: Hamburg	Nordwest
Verw.-Sitz: Hamburg	Hamburg
Verw.-Sitz: Bremen	Weser-Ems
Verw.-Sitz: Hannover	Niedersachsen
	Nordrhein-Westfalen I
	Nordrhein-Westfalen II
Verw.-Sitz: Frankfurt/M.	Hessen
Verw.-Sitz: Ludwigshafen	Rheinland-Pfalz
Verw.-Sitz: München	Bayern
Verw.-Sitz: Stuttgart	Württemberg-Baden

Über den Sitz der Bezirke Nordrhein-Westfalen I und II entscheiden die Bezirksverbandstage.

§ 19

Geschäftsführender Verbandsvorstand

Besoldete Mitglieder des Verbandsvorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand.
Dieser besteht aus:
zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
einem Stellvertreter,
dem Hauptkassierer,
fünf Vorstandssekretären.
Die Wahl des Redakteurs bleibt dem Verbandsvorstand vorbehalten.
Der Redakteur nimmt als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen teil.

Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
den Vorsitzenden der Hauptfachabteilungen,

den ersten Vorsitzenden der Bezirke,
den Leitern der Sekretariate: Arbeiter, Angestellte, Beamte, Frauen und Jugendliche und 34 ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern.

§ 21

Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand nimmt die Interessen des Verbandes wahr. Zu seinen besonderen Aufgaben gehören:

a) die Vertretung des Verbandes gegenüber Arbeitgebern, Verwaltungskörperschaften und behördlichen Organen aller Art,
b) der Abschluß von Tarifverträgen, soweit sie über den Rahmen eines Bezirks hinausgehen und die Durchführung aller damit verbundenen Maßnahmen.
c) Die Kontrolle der Geschäfts- und Kassenführung, der Orts- bzw. Kreisverwaltungen und der Bezirksverwaltungen.
d) Überwachung der Anwendung und Durchführung der Bestimmungen der Verbandssatzungen sowie sonstige Anweisungen und Beschlüsse.
e) Förderung und Belebung der Agitations- und Werbetätigkeit.
f) Statistische Erhebungen und deren Veröffentlichung,
g) Einberufung des Verbandstages, des Verbandsbeirats und von Konferenzen,
h) Einleitung und Durchführung von Urabstimmungen.

2. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, gemeinsam mit dem Verbandsbeirat notwendig gewordene Satzungsänderungen vorzunehmen. Mit Ausnahme der §§ 1 und 3 der Satzung.

3. Die Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes erfolgen in dem Verbandsorgan, soweit nicht aus be-

stimmten Gründen eine andere Form zur Information der Verbandskörperschaften zweckmäßig erscheint.

4. Zu Abgaben von rechtsverbindlichen Willenserklärungen sind die Unterschriften der beiden Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden und eines weiteren besoldeten Vorstandsmitgliedes erforderlich. In Kassenangelegenheiten muß neben einem Vorsitzenden der Hauptkassierer oder dessen Stellvertreter die Zeichnung vollziehen.

§ 22

Revisionskommission

1. Die Kontrolle der Hauptkasse wird von einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Revisionskommission ausgeübt, die auf dem Verbandstag gewählt wird.

2. Sie wird aus Mitgliedern der Ortsverwaltung gewählt, an der der Verbandsvorstand seinen Sitz hat. Sie dürfen weder Angestellte des Verbandes sein, noch dem Verbandsvorstand angehören.

3. Die Revisionskommission hat sich nach erfolgter Wahl zu konstituieren und aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer zu wählen.

4. Die Revisionskommission ist jederzeit zur Kassenrevision berechtigt. Sie hat Vierteljahrs-, sowie Jahresabrechnung, die Anlage der Vermögensbestände, sowie die gesamte Buchführung zu prüfen und über jede Revision ein Protokoll aufzunehmen.
Über das Ergebnis jeder Revision ist dem Verbandsvorstand und dem Verbandsausschuß Bericht zu erstatten.

§ 23

Verbandsausschuß

1. Der Verbandsausschuß setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen und wird auf dem Verbandstag gewählt. Er hat alle Beschwerden über die Geschäftsführung und Beschlüsse des Verbandsvorstandes, vorbehaltlich der Berufung an den Verbandstag zu erledigen.

2. Die Mitglieder des Verbandsausschusses müssen der Mitgliedschaft desjenigen Ortes entnommen werden, an dem der Verbandsausschuß seinen Sitz hat. Wählbar sind auch solche Mitglieder, die auf dem Verbandstage nicht anwesend sind. Mit dem Verbandsvorstand im Vertragsverhältnis stehende Verbandsangestellte dürfen nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein. Die Amtsdauer des Verbandsausschusses ist die gleiche wie die des Verbandsvorstandes.

3. Der Verbandsausschuß hat sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Die Zusammensetzung des Verbandsausschusses wird in dem Verbandsorgan bekanntgemacht.

Der Ausschuß ist verpflichtet, dem Verbandstage über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Der Verbandsausschuß hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 24

Verbandsbeirat

1. Der Verbandsbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

Verbandsvorstand	66 Mitglieder
Revisionskommission . . .	1 Mitglied
Verbandsausschuß	1 Mitglied

Dazu treten von den Bezirken zu wählende Delegierte. Dabei entfallen auf
je 30 000 angefangene Mitglieder 1 Beiratsmitglied.

2. Die Wahl der in den Verbandsbeirat von den Mitgliedern zu entsendenden Vertreter ist drei Monate nach Stattfinden des Verbandstages vorzunehmen. Die von den Mitgliedern in den Verbandsbeirat entsandten Vertreter müssen Funktionäre und mindestens

drei Jahre Mitglied des Verbandes sein. Die Amtsdauer des Beirats ist die gleiche wie die des Verbandsvorstandes.

3. Für jedes zu wählende Beiratsmitglied ist ein Ersatzmann zu wählen. Scheidet ein ordentliches Mitglied des Beirats aus, oder verlegt es seinen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk oder ist es verhindert, an den Beiratssitzungen teilzunehmen, so ist sein Vertreter zu den Sitzungen einzuladen.

4. Der Verbandsbeirat ist mindestens einmal im Jahre zu einer ordentlichen Sitzung vom Verbandsvorstand einzuberufen. Im Bedarfsfalle kann der Verbandsvorstand außerordentliche Sitzungen des Beirats einberufen. Auf Verlangen des Verbandsausschusses oder der einfachen Mehrheit der Beiratsmitglieder muß eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

5. Zu den besonderen Aufgaben des Beirats gehören:

a) die Beschlußfassung über besondere agitatorische Maßnahmen,

b) Änderungen der Satzung, der Verbandsbeiträge, der Unterstützungssätze und Erhebung von Extrabeiträgen,
Satzungsänderungen bedürfen zur Herbeiführung eines Beschlusses einer Zweidrittelmehrheit.

c) Ergänzungswahlen bzw. Ersatzwahlen von besoldeten Vorstandsmitgliedern,

d) Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages,

e) Beschlußfassung über Vornahme von Urwahlen.

6. Die Anträge zu b, c, d der Ziffer 5 müssen vom Verbandsvorstand vorbereitet werden und bedürfen zu ihrer Durchführung einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit. In dringenden Fällen kann die Zustimmung des Verbandsbeirats schriftlich eingeholt werden.

7. Wird durch besondere Umstände eine Satzungsänderung notwendig, ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages geboten erscheint, so hat der Verbandsvorstand gemeinsam mit dem Verbandsbeirat die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

§ 25

Hauptfachabteilungen

1. Zur Förderung der beruflichen Interessen werden Hauptfachabteilungen gebildet.

Sie sind ein Teil des Verbandes und besitzen keinerlei Selbständigkeit in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten. Sie sind für die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder zuständig.

Sie haben ihre Aufgaben gemeinsam und in Übereinstimmung mit den zuständigen Verbandsorganen wahrzunehmen.

2. Es sollen folgende Hauptfachabteilungen gebildet werden:

a) Bundes- und Länderverwaltungen und Betriebe, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Einschluß der Arbeitsverwaltungen und der Sozialversicherung, Besatzungs-(Militär-)Betriebe.

b) Kommunalbetriebe und Verwaltungen, Stadt- und Kreissparkassen, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswirtschaft.

c) Polizei.

d) Gesamtes Gesundheitswesen und hygienische Institute.

e) Privat-, Klein- und Nebenbahnen, Hoch- und Straßenbahnen.

f) Hafenbahnen, Hafenbetriebe und Verwaltungen, See-, Küsten- und Binnenschiffahrt einschließlich Hochsee- und Küstenfischerei, Lotsenwesen, Wasserbau.

(Soweit Häfen und Wasserstraßenbetriebe sich in öffentlicher Hand befinden, werden die dort Bediensteten in tarifrechtlicher Hinsicht durch die Hauptfachabteilung I betreut.)

g) Privater Transport, Kraftverkehrsbetriebe, Spedition.

Im Rahmen der Hauptfachabteilungen können je nach Bedarf Fachgruppen gebildet werden.

3. Der Verbandsvorstand erläßt zur Bildung von Hauptfachabteilungen und Fachgruppen besondere Richtlinien.

Der Vorstand der Hauptfachabteilung wird auf einer Fachabteilungskonferenz gewählt.

4. In sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen werden bezirkliche und örtliche Fachabteilungsleitungen gewählt, deren Vorsitzende Mitglieder des jeweiligen Vorstandes sind.

5. Die Hauptfachabteilungen und ihre Untergliederungen üben ihre Tätigkeit im Auftrage des Verbandsvorstandes bzw. des jeweils zuständigen Vorstandes aus. Ihre Beschlüsse unterliegen der Kontrolle des Verbandsvorstandes, dem sie über ihre Tätigkeit laufend zu berichten haben. Ferner haben sie über ihre Tätigkeit der Konferenz der Hauptfachabteilung Bericht zu erstatten.

§ 26

Konferenzen

1. Konferenzen für die einzelnen Hauptfachabteilungen finden in der Regel alle drei Jahre statt. Der Verbandsvorstand beruft dieselben im Einvernehmen mit den Hauptfachabteilungsleitungen ein, stellt die Richtlinien für die Delegation auf, setzt die Tagesordnung fest und bestimmt den Tagungsort.

2. Die Hauptfachabteilungen sind berechtigt, nach Verständigung mit dem Verbandsvorstand Hauptfachgruppenkonferenzen einzuberufen.

3. Beamten- und Betriebsrätekonferenzen werden nach Bedarf vom Verbandsvorstand einberufen.

4. Bezirkskonferenzen können nach Bedarf abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt durch die zuständigen Bezirksvorstände, jedoch ist hierzu die Zustimmung des Verbandsvorstandes erforderlich. Die Bezirksvorstände können außerdem Geschäftsführer- bzw. Angestelltenkonferenzen einberufen.

§ 27

Angestelltenverhältnis

1. Die Angestellten des Verbandes werden, ausschließlich der männlichen und weiblichen Hilfskräfte, vom Verbandsvorstand nach einer vom Beirat zu erlassenden Tarifregelung eingestellt. Die Angestellten und Hilfskräfte der Orts- bzw. Kreisverwaltungen und Bezirksverwaltungen werden von diesen besoldet.
Für die Orts- bzw. Kreis- und Bezirksverwaltungs-Angestellten haben diese Verwaltungen das Vorschlagsrecht. Männliche und weibliche Hilfskräfte werden vom Orts- bzw. Kreis- oder Bezirksvorstand eingestellt.

2. Offene Stellen sind in dem Verbandsorgan auszuschreiben. Ausnahmen hiervon sind in besonderen Fällen mit Zustimmung des Verbandsvorstandes zulässig.

3. Jeder Angestellte muß eine Probezeit von mindestens 3 Monaten durchmachen. Die Festanstellung erfolgt nach gutachtlicher Äußerung auf Antrag der in Betracht kommenden Verwaltung. Als Angestellte können nur Mitglieder in Frage kommen, die mindestens 3 Jahre organisiert sind. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsvorstand.

4. Sekretäre unterliegen nur bei ihrer Anstellung der Wahl. Das Arbeitsverhältnis der hauptberuflichen Angestellten wird durch weitere Wahlen nicht berührt.

5. Gehalts- und Ruhelohnbestimmungen werden einheitlich geregelt.

§ 28

Bestätigungsrecht

1. Sämtliche Funktionäre des Verbandes bedürfen zur Ausübung ihres Amtes der Bestätigung durch den Verbandsvorstand. Sie sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit innerhalb der Organisation die Bestimmungen der Satzung, die Beschlüsse der Verbandstage sowie die von den Verbandskörperschaften aufgestellten Grundsätze und Richtlinien gewissenhaft zu beachten.

2. Delegierte und ehrenamtliche Funktionäre unterliegen der Bestätigung durch den Bezirks- bzw. Kreis- oder Ortsvorstand.

§ 29

Sekretariate

1. Zur Förderung der besonderen Interessen werden beim Verbandsvorstand Sekretariate eingerichtet für:

1. Arbeiter,
2. Angestellte,
3. Beamte,
4. Frauen,
5. Jugend.

Sekretariate dieser Art können bei Bedarf auch bei den Bezirksvorständen eingerichtet werden.

2. Zur Unterstützung dieser Sekretariate werden in den Orts- und Kreisverwaltungen, den Bezirksverwaltungen sowie beim Verbandsvorstand Arbeitsausschüsse gebildet.

§ 30

Verbandstag

Einberufung und Zusammensetzung

1. Der Verbandstag ist die höchste Instanz des Verbandes, seiner Beschlußfassung unterliegen alle Verbandsangelegenheiten.

2. Der Verbandstag findet alle 3 Jahre statt. Er wird durch den Verbandsvorstand einberufen.

3. Ein außerordentlicher Verbandstag kann vom Verbandsvorstand einberufen werden, wenn Vorstand und Beirat mit dreiviertel Mehrheit dafür entscheiden oder auf Antrag des vierten Teiles der Mitglieder.

4. Der Verbandstag wird gebildet durch Delegierte, die aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind. Als Delegierte sind nur Mitglieder wählbar, welche mindestens 3 Jahre gewerkschaftlich organisiert sind. Über Ausnahmen entscheidet der Bezirksvorstand. Die Delegierten haben sich durch ein vom Verbandsvorstand auszustellendes Mandat und ihr Mitgliedsbuch zu legitimieren. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Revisionskommission, des Verbandsausschusses sowie die Bezirksleiter haben beratende Stimme, soweit sie nicht als Delegierte gewählt sind.

§ 31

Fristbestimmung

1. Die Einberufung des ordentlichen Verbandstages muß mindestens 15 Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Der Geschäftsbericht muß spätestens 4 Wochen vor Beginn des Verbandstages in den Händen der Delegierten sein.

2. Auf dem Verbandstage können außer den vom Verbandsvorstand und Verbandsausschuß sowie von den Bezirksvorständen und den Hauptfachabteilungskonferenzen gestellten Anträgen nur solche zur Verhandlung zugelassen werden, die von den örtlichen Generalversammlungen angenommen worden sind.

3. Anträge zum Verbandstag müssen spätestens 8 Wochen vor Beginn des Verbandstages eingereicht und 4 Wochen vorher bekanntgegeben werden.

§ 32

Wahl der Delegierten

1. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Grund einer Wahlordnung, die vom Verbandsvorstand aufgestellt wird.

Die Bezirke gelten als Wahlbezirke.

Der Wahlbezirk kann in Wahlkreise aufgeteilt werden. Auf je 2000 Mitglieder im Wahlkreis ist ein Delegierter zu wählen. Beträgt der überschießende Teil 1000 oder mehr Mitglieder, so kann ein weiterer Delegierter gewählt werden.

2. Die Zahl der zu wählenden Delegierten wird vom Verbandsvorstand bestimmt unter Zugrundelegung der Mitgliederzahl, die sich aus der letzten Quartalsabrechnung ergibt.

3. Die Wahl der Delegierten ist in allen Wahlkreisen an den vom Verbandsvorstand bzw. Bezirksvorstand bekanntgegebenen Tagen mittels geheimer Abstimmung vorzunehmen.

Liegt in einem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag vor, so gilt derselbe als angenommen.

§ 33

Aufgaben des Verbandstages

1. Der Verbandstag wählt das Präsidium und beschließt seine Geschäftsordnung.
Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt bei Anträgen als Ablehnung, bei Wahlen entscheidet das Los.

2. Zu den Befugnissen des Verbandstages gehören:

a) Änderungen der Satzungen bzw. Auslegung der Satzungsbestimmungen,
b) Aufhebung oder Abänderung von Beschlüssen der Verbandskörperschaften,
c) Prüfung und Bestätigung der Rechnungsabschlüsse.

d) Entscheidung über Angelegenheiten der Verbandspresse,
e) Beschlußfassung über Ausschluß und Beschwerdeangelegenheiten,
f) Endgültige Entscheidung über alle Verbandsangelegenheiten,
g) Festsetzung der Diäten und Fahrgelder für Verbandstagsteilnehmer,
h) Wahl des Sitzes des Verbandsvorstandes und des Verbandsausschusses,
i) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Verbandsvorstandes sowie der Revisionskommission und des Verbandsausschusses nach Maßgabe der §§ 18, 19, 21, 22 der Satzung.
k) Festsetzung des Tagungsortes des nächsten Verbandstages.

3. Über die Verhandlungen des Verbandstages ist ein stenografisches Protokoll aufzunehmen.

4. Einem außerordentlichen Verbandstag stehen dieselben Befugnisse zu wie einem ordentlichen Verbandstag.

§ 34

Urabstimmung

1. Der Verbandsvorstand muß eine Urabstimmung anordnen, wenn die Mehrheit des Verbandsvorstandes und des Beirats dies beschließt oder wenn ein Viertel der Mitglieder einen dahingehenden Antrag stellt. Die durch Urabstimmung erfolgten Beschlüsse haben für die Mitglieder dieselbe bindende Kraft wie die Verbandstagsbeschlüsse.

2. Die Frist innerhalb der eine Urabstimmung zu erfolgen hat, wird vom Verbandsvorstand festgesetzt und in dem Verbandsorgan veröffentlicht.

§ 35

Vermögensverwaltung

1. Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände des Verbandes müssen verzinslich angelegt werden. Das Ausleihen an Private oder Verbandsmitglieder ist unzulässig.

2. Für die Anlegung und Verwaltung der Vermögenswerte des Verbandes, welche über den laufenden Geldbedarf hinaus verfügbar sind, ist eine Vermögensverwaltung in Form einer GmbH. zu bilden. Die Entscheidung über die Zusammensetzung dieser mit den Rechten einer juristischen Person ausgestatteten Gesellschaft trifft der Verbandsvorstand.

3. Zur Einzahlung der vorgeschriebenen Stammeinlagen wird den Mitgliedern dieser Gesellschaft von der Hauptkasse des Verbandes ein entsprechender Betrag zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder haben jedoch in juristisch einwandfreier Weise schriftlich zu erklären, daß ihnen und ihren Erben keinerlei Eigentumsrecht an diesen Einlagen zusteht.

4. Durch Satzungen der Gesellschaft ist jede Gewinnverteilung an die Gesellschafter auszuschließen — weiter ist zu bestimmen, daß etwaige Überschüsse nach Abzug der Geschäftsunkosten dem Verbandsvermögen zuzuführen sind.

5. Die Mitglieder der Gesellschaft sowie die von ihnen bestellten Geschäftsführer haben sich auf das genaueste nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den Beschlüssen des Verbandsvorstandes zu richten. Sie sind dem letzteren in jeder Beziehung verantwortlich.

6. Die Kontrolle der Vermögensverwaltung wird von den Organen der Vermögensverwaltung und zwei Mitgliedern der Revisionskommission ausgeübt.

§ 36

Verbandsorgan

1. Publikationsorgan des Verbandes ist der „Öffentliche Dienst, Transport und Verkehr".
2. Alle auf den Verband bezüglichen Bekanntmachungen, Aufforderungen, Einladungen usw. erfolgen durch den „Öffentlichen Dienst, Transport und Verkehr".
3. Der „Öffentliche Dienst, Transport und Verkehr" wird den Mitgliedern unentgeltlich geliefert, jedoch nur dann, wenn sie mit ihren Beiträgen nicht länger als 6 Wochen im Rückstand sind.
4. Die Verteilung des Organs an die Mitglieder erfolgt durch die Orts- bzw. Kreisverwaltungen.
5. Zur wirksamen Propaganda für einzelne Fachabteilungen können periodisch erscheinende Beilagen herausgegeben werden.
6. Fachzeitschriften werden, soweit sie vom Verbandsvorstand zur Ausgabe gelangen, an die Mitglieder gegen entsprechende Bezugsgebühren abgegeben.
7. Die Bezirksvorstände können nach Bedarf Mitteilungsblätter für ihre Funktionäre und Vertrauensleute herausgeben.
8. Orts- bzw. Kreisverwaltungen sind nicht berechtigt, für ihr Organisationsgebiet Zeitschriften herauszugeben. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 37

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 38

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem Verbandstage erfolgen. Sie gilt als vollzogen, wenn vier Fünftel sämtlicher vertretenen Stimmen dies beschließen. Der Verbandstag entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

Geschäftsordnung

§ 1

Der Vorsitzende hat die Versammlung einzuberufen, zu eröffnen und zu leiten. Zur Erörterung und Beschlußfassung dürfen nur Angelegenheiten des Verbandes und des Lohn- und Arbeitsverhältnisses gelangen.

§ 2

1. Nach Eröffnung der Versammlung hat der Vorsitzende zunächst die von der Ortsverwaltung oder vom Verbandsvorstand oder von einer früheren Versammlung festgesetzte Tagesordnung bekanntzumachen. Hierauf erfolgt die Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Versammlung durch den Schriftführer. Wird das Protokoll als richtig anerkannt, so setzt der Vorsitzende seinen Namen darunter. Abänderungen dürfen nicht durch Radieren oder Ausstreichungen, sondern nur durch eine unter das Protokoll zu setzende Nachschrift vollzogen werden. Das Protokoll soll möglichst kurz gehalten sein und nur Anträge und Beschlüsse — diese aber wörtlich niedergeschrieben — enthalten.
2. Soll eine Angelegenheit noch in derselben Versammlung zur Verhandlung kommen, so muß dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung Mitteilung gemacht werden. Wird dies erst während der Versammlung angeregt, so kann die betreffende An-

gelegenheit nur unter Zustimmung der Versammlung verhandelt werden.

§ 3

Stehen mehrere Punkte auf der Tagesordnung, so muß erst ein Punkt erledigt sein, bevor zu den anderen übergegangen wird. Ist ein Referent bestellt, so erhält derselbe beim Beginn des Referats und auf seinen Wunsch nach jedem Diskussionsredner zunächst das Wort. Dem Referenten ist nach den Diskussionsrednern das Schlußwort zu seinem Referat zu geben.

§ 4

Wünscht ein Mitglied das Wort, so muß es sich vorher in die Rednerliste eintragen lassen und warten, bis sein Name an die Reihe kommt. Wird Schluß der Debatte über eine Angelegenheit beantragt, so sind zunächst die eingezeichneten Redner zu verlesen und es erhält darauf ein Redner für und einer gegen den Antrag das Wort.

§ 5

Berichtigungen erfolgen nach Schluß der Diskussion, also vor der Abstimmung, persönliche Bemerkungen dagegen erst nach der Abstimmung. Einzeichnungen der Redner zu Berichtigungen und persönlichen Bemerkungen finden stets statt.

§ 6

Persönliche Angriffe, Unterbrechungen störender Natur und Abschweifungen sind nicht gestattet. Wer sich dagegen vergeht, wird von dem Vorsitzenden „zur Ordnung" gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf hat der Vorsitzende das Recht, die Versammlung entscheiden zu lassen, ob der Redner weitersprechen bzw. die Versammlung verlassen soll oder nicht.

§ 7

Der Vorsitzende selbst kann an der Debatte nur teilnehmen, wenn sein Name in die Rednerliste eingetragen ist und ein Stellvertreter solange den Vorsitz führt; ausgenommen sind kurze Bemerkungen, die zur Aufklärung dienen.

§ 8

Zur Geschäftsordnung, d. h. zu Bemerkungen, welche auf den Gang der Verhandlungen und die Leitung Bezug haben, erhält jeder Anwesende sofort nach dem soeben Sprechenden das Wort.

§ 9

1. Liegen mehrere Anträge vor, so wird über die weitestgehenden zuerst abgestimmt. Unteranträge, welche diesen Antrag ergänzen, kommen vor demselben zur Abstimmung. In allen zweifelhaften Fällen entscheidet stets die Versammlung.

2. Anträge, die in keinerlei Verbindung mit den zu behandelnden Punkten stehen, oder solche, die mit den in den Versammlungen zu erörternden Fragen nichts zu tun haben, sind vom Versammlungsleiter als unzulässig zurückzuweisen. In allen zweifelhaften Fällen entscheidet die Versammlung.

§ 10

Vorstehende Geschäftsordnung findet sinngemäß Anwendung auf allen Sitzungen.